



Rundschreiben / Informationsschreiben Nr. 02/2021

Steuer-News Monat März / April

1) Ein- und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen nach bzw. von England und Nordirland nach dem Brexit

Mit dem Austritt Großbritanniens und Nordirland aus der Europäischen Union werden die Operationen ab 01.01.2021 neu geregelt. Ab diesem Datum sind alle Ein- und Verkäufe mit Großbritannien „Operationen außerhalb der EU“ und demnach sind die Zollpflichten anzuwenden. Die Operationen fallen nicht mehr in die Intrastat Meldepflicht.

Bei Operationen mit Nordirland hingegen wird zwischen Ein- und Verkauf von Waren sowie Dienstleistung unterschieden. Bei Warentransfer gelten weiterhin die Regeln der EU (Intrastat Meldepflicht mit neuem eigenen ISO-Kodex XI), Dienstleistungen hingegen werden als Operationen außerhalb der EU angesehen.

2) Steuerbonus für Neuinvestitionen

Die Investitionsbeihilfen für Neuanschaffungen gelten auch für das Jahr 2021. Nachstehend eine kurze Übersicht:

- 10% auf allgemeine Anlagegüter
- 15% auf Gegenstände für Homeoffice (Geräte + Software)
- 50% auf intelligente Anlagegüter lt. Tab A Finanzgesetz 2017 – bis max. 2,5 Mio.
- 30% auf intelligente Anlagegüter lt. Tab A Finanzgesetz 2017 – von 2,5 bis max. 10 Mio.
- 10% auf intelligente Anlagegüter lt. Tab A Finanzgesetz 2017 – von 10 bis max. 20 Mio.
- 20% auf immaterielle Anlagegüter lt. Tab B Finanzgesetz 2017 – bis max. 1 Mio.

Damit der Steuerbonus in Anspruch genommen werden kann, muss auf der elektronischen Rechnung bereits der Bezug zum Gesetzestext „ex Art 1 Komma 1051 bis 1063 des Gesetzes 178/2020“ angeführt werden.



www.dataservice-bz.it

3) Neuheiten des sog. „Decreto Milleproroghe“

Mit der Verabschiebung des sog. „Milleproroghe Dekretes“, wurden einige Steuerbegünstigungen bis zum 31.12.2021 verlängert bzw. aufgeschoben:

- Einlösung des Urlaubsbonus sog. „bonus vacanze“,
 - Telematische Übermittlung der Tagesinkassi an das Gesundheitsinstitut STS (weiterhin jährlich).
-

4) Vereinfachung im elektronischen Handel gegenüber Privaten

Ab dem **01. Juli 2021** gibt es wesentliche Vereinfachungen für den elektronischen Handel gegenüber Privatkunden im Ausland. Die angefallene MwSt. kann dann über eine eingerichtete, einzelne Anlaufstelle (MOSS künftig OSS) abgegolten werden und das Unternehmen braucht sich nicht mehr im einzelnen Bestimmungsland registrieren lassen. Zudem wird es eine einheitliche Einfuhrschwelle von insgesamt Euro 10.000 Euro geben (vorher variierte die Schwelle von 35.000 bis 100.000 Euro).

Seit **01. April 2021** können sich die Betriebe auf dem OSS-Portal registrieren. Das Portal hat drei Bereiche und betrifft inländische und niedergelassene Unternehmen mit Fernverkäufen in der EU (OSS UE), nicht in der EU ansässige Unternehmen (OSS non-UE) sowie inländische Unternehmen (Intermediäre), die für Fernkäufe aus Drittländern importieren (IOSS).

5) Prüfung der Protokollnummer bei Erhalt einer Absichtserklärung vor Rechnungstellung

Erhält ein Unternehmen eine Absichtserklärung von Seiten des Kunden, dann muss vor Rechnungstellung die dabei angegebene Protokollnummer vom Empfänger vorab geprüft werden. **Diese Kontrolle muss durch einen Nachweis dokumentiert werden. So wird empfohlen die Absichtserklärung als PDF-Datei zu öffnen, auszudrucken und aufzubewahren um das Prüfergebnis mit einem Datum dokumentieren zu können.** Die Kontrolle kann unter anderem durch Einsichtnahme im eigenen Steuerpostfach „cassetto fiscale“ erfolgen.



www.dataservice-bz.it

Die Protokollnummer muss dann auch in der elektronischen Rechnung angeführt werden. Dabei ist kein eigenes Feld vorgesehen. Sie kann wahlweise im Block „causale“ oder „altri dati gestionali“ mit dem Code „N3.5“ angegeben werden.

6) Aufschieb und Anpassung der Richtlinien zur Übermittlung der Tageseinnahmen

Aufgrund der Erweiterung des Covid-19 Notstandes, gewährt die Einnahmenagentur einen Aufschieb der neuen Übermittlungsrichtlinien der Registrierkassen auf 30.09.2021.

Ab 01.10.2021 müssen dann die Tageseinnahmen im neuen Format 7.0 an die Einnahmenagentur übermittlelt werden.

Aufgrund der neuen Bestimmungen, möchten wir Sie darauf hinweisen, so bald als möglich mit Ihrem Techniker Verbindung aufzunehmen, damit die Anpassung termingerecht erfolgen kann.

Steuerfristen Ende Mai

25. Mai

- Meldung der innergemeinschaftlichen Verkäufe in das Ausland (monatliche Pflicht je nach Umsätze).
- Meldung der innergemeinschaftlichen Einkäufe vom Ausland (monatliche Pflicht oder komplette Befreiung der Meldung je nach Umsätze).

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie uns die **Auslandsrechnungen des I Trimesters innerhalb 20. Mai zusenden müssen**, damit wir gegebenenfalls die Meldung fristgerecht durchführen können.

31. Mai

- Meldung der periodischen Mwst-Meldung für den Zeitraum Jänner, Februar und März (sog. LIPE = Liquidazione Periodiche).
Die Meldung wird von unserem Büro termingerecht durchgeführt.